

# Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands

Die "Schneider-Zeitung" erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugesetzt. Für Nichtmitglieder kostet die "Schneider-Zeitung" durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Beistellgeld.

Herausgegeben vom  
Centralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Venloerwall 9,  
Kreisverwaltungskreis Nr. A 8538. — Redaktionsschluss  
Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. — Inseraten-  
annahme durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Mörderstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 8. Juli 1916.

Nummer 14.

## Das Kapitalabfindungsgesetz.

(Schluß.)

### 5. Die Höhe der Abfindung.

Die Höhe der Abfindungssumme ist in § 5 bestimmt. Der Berechnung ist die 4prozentige Vergütung des Kapitals zugrunde gelegt. Die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich eine Berechnung nach der 3prozentigen Vergütung. Die Kommission hat mit Recht anstelle dessen die 4prozentige gefestigt. Es wäre unserem Kriegsinvaliden gegenüber unbillig, einen Anspruch zugrunde zu legen, der nur durch den Krieg eine abnormale Höhe erhalten hat. Natürgemäß erhöht sich dadurch die Abfindungssumme. Am folgenden ist eine Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung gegeben. Die Kapitalabfindung beträgt:

#### Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung.

Mit Woh- endung des Lebens- jahrs	Das Biel- sache der Zulage 180 M.	Kriegs- jährlig 180 M.	Eins. Ver- stümme- lungszul. jährlich 324 M.	Kriegs- und Verstümme- lungszulage zusammen M.
21	180 $\frac{1}{4}$	3320	5094	9324
22	180 $\frac{1}{4}$	3285	5113	9198
23	18	3240	5832	9072
24	17 $\frac{1}{4}$	3165	5751	8946
25	17 $\frac{1}{4}$	3160	5670	8820
26	17 $\frac{1}{4}$	3105	5589	8604
27	17	3060	5508	8568
28	16 $\frac{3}{4}$	3015	5427	8442
29	16 $\frac{3}{4}$	2970	5346	8310
30	16 $\frac{3}{4}$	2925	5265	8190
31	16	2880	5184	8064
32	15 $\frac{1}{4}$	2835	5108	7938
33	15 $\frac{1}{4}$	2790	5022	7812
34	15 $\frac{1}{4}$	2745	4941	7686
35	15	2700	4860	7560
36	14 $\frac{1}{4}$	2655	4779	7484
37	14 $\frac{1}{4}$	2610	4698	7308
38	14 $\frac{1}{4}$	2565	4617	7182
39	14	2520	4536	7056
40	13 $\frac{3}{4}$	2475	4455	6930
41	13 $\frac{3}{4}$	2430	4374	6804
42	13 $\frac{3}{4}$	2385	4293	6678
43	13	2340	4212	6552
44	12 $\frac{1}{4}$	2295	4131	6426
45	12 $\frac{1}{4}$	2250	4050	6300
46	12 $\frac{1}{4}$	2205	3969	6174
47	12	2160	3888	6048
48	11 $\frac{1}{4}$	2115	3807	5922
49	11 $\frac{1}{4}$	2025	3645	5800
50	10 $\frac{1}{4}$	1935	3483	5418
51	10 $\frac{1}{4}$	1846	3321	5166
52	9 $\frac{1}{4}$	1755	3159	4914
53	9 $\frac{1}{4}$	1665	2997	4662
54	8 $\frac{1}{4}$	1575	2835	4410
55	8 $\frac{1}{4}$	1485	2078	4158

Die Aufstellung zeigt, daß es schon immerhin namhafte Summen sind, die den Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehen, und daß die Anwendungsmöglichkeit ganz außerordentlich dadurch gefördert werden kann.

### 6. Die Sicherung des Zwecks der Kapitalabfindung.

Um den Mißbrauch zu verhindern, enthält das Gesetz in § 6, 7, 8 entsprechende Bestimmungen. Die Abfindungssumme muß (§ 7) innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß — d. h. für den Zweck der Ansiedlung usw. — verwendet worden ist. Während dieser Frist ist ein der ausgeschlagenen Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren, Forderungen, der Pfändung nicht unterworfen (§ 12, Abs. 2). Es soll damit verhindert werden, daß jemand sich das Kapital auszahlen läßt und, bis dasselbe eine zweckmäßige Verwendung gefunden hat, von irgendeinem Dritten gepfändet werden könnte. Mit der Rückzahlung leben die Versorgungsansprüche, d. h. die Rente, natürlich wieder auf.

Auf Erfordern der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn durch das Verhalten des Abgefundenen der Zweck der Kapitalabfindung gescheitert wird. Zur Sicherung kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Natürgemäß beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung nur auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der

Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte. z. B. ein 25jähriger läßt seine Verstümmelungszulage und Kriegszulage abfinden und erhält die Summe von 8820 M. Nach 10 Jahren wird er zur Rückzahlung der pflichtet. Er zahlt dann nicht 8820 M., sondern 6200 M. zurück. Die Differenz stellt die Rente dar, die er sonst erhalten hätte. Das Wiederanstreben der Ansprüche ist nur dann gewährleistet, wenn die Militärverwaltung selbst das Kapital aus dem genannten Grunde zurückfordert.

Sehr umstritten war die Frage der Beschränkung der Weiterveräußerung und Verlängerung des Grundstücks, das mittels der Kapitalabfindungssumme erworben ist. Um das Eindringen der Grundstücksfestsetzung in die Abfindungsmöglichkeit zu verhindern, wollte die Kommission die Weiterveräußerung des Grundstücks erschweren, und zwar sollte die Weiterveräußerung wie auch die Verlängerung innerhalb einer bestimmten Frist nur mit der Genehmigung der Behörde zulässig sein. Dieses Veränderungsverbot soll sogar auf Eruchen der Militärbehörde ins Grundbuch eingetragen werden. Es wurde gegen diese Bestimmung geltend gemacht, daß die Freiheitlichkeit der Arbeit behindert würde, soweit die legitimen von dem Gesetz Gebrauch machen. Ebenso wurden Bedenken laut, daß der Antrag zur Kapitalabfindung und zur Anwendung erheblich leiden würde, wenn man die Versorgungsberechtigten so sehr würde. Schließlich einigten sich die Parteien auf die Vorschrift in § 6, welcher lautet:

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung absichtlicher Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm verbleibenden Rechts zu führen. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere ordnen, daß die Weiterveräußerung und Verlängerung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Eruchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

Es ist nach diesen Bestimmungen nun der Militärbehörde überlassen, die "Maßnahmen" zu bestimmen, welche angewendet werden sollen, um leichtfertige oder spekulativen Weiterveräußerung zu verhindern. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nicht obligatorisch, es können Ausnahmen zugelassen werden. Als Maßnahmen können in Betracht kommen Sicherheitshypothek, Bürgschaftsverordnung usw. In der Regel werden Haushaltssachen und Siedlungsunternehmungen an sich die Garantie bieten, welche der § 3 da verlangt.

### 7. Das Wiederausleben der Versorgungsberechtigten.

In dem Falle, wo die Militärbehörde selbst die Abfindungssumme zurückfordert, leben, wie unter 6 dargelegt, die Versorgungsberechtigten von selbst wieder auf. Die Kommission hat für richtig gehalten, auch den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren Antrag wieder in den Genuss der erloschenen Gebühren zu treten gegen Rückerstattung der Abfindungssumme (§ 9). Anträge, die dahin gingen, überhaupt den Versorgungsberechtigten frei Wahl zu lassen, jederzeit wieder das Kapital zurückzuzahlen und dann die Gebühren wieder zu erhalten, wurden abgelehnt und auch von der Regierung zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß eine zu große Erleichterung der Wiederauslebung der Gebühren den Zweck des Gesetzes selbst, die Ansiedlung und Erwerb von eigenem Grund und Boden, gefährden könnte.

### 8. Die Abfindung der Witwen.

Auch den Witwen gefallener Krieger kommen die Wohltaten der Kapitalabfindung zugute. Erschwerend ist hier die Möglichkeit der Wiederausleeration. Für diesen Fall bestimmt § 11, daß, wenn eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe eingeha, sie die Abfindungssumme in 3 Monaten zurückzuzahlen hat. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Es ist weiter der Militärbehörde das Recht gegeben, unter besonderen schwierigen Umständen auf die Rück-

zahlung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Kommission hat hier eine Bestimmung eingefügt im Interesse der abgefundenen Witwen. falls dieselbe bei Wiederausleeration das Kapital zurückzahlt, soll ihr der dreifache Betrag der Versorgungssumme gelassen werden, welche der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. z. B. Eine Witwe hat als Abfindungsmaut, im 2. Lebensjahrzehnt, 8820 M. erhalten. Sie verheiratet sich nach 10 Jahren und würde nunmehr von dem abgefundenen Kapital 6200 M. zurückzuzahlen haben. Die Versorgungssumme, die der Abfindung zugrunde gelegen hat, beträgt jährlich 504 M. Die Witwe würde also zurückzuzahlen haben 6200 M. ab jährlich dreimal 504 M., also 4088 M. Damit wären dann allerdings alle Ansprüche der Witwe erloschen.

Zu der Kommission bestand lebhafte Stimmlung dafür, die Witwenabfindung generell in das Gesetz aufzunehmen. Da in dieser Richtung angenommene Antrag lautet: "Schließt eine Versorgungsberechtigte Witwe eine weitere Ehe, so erhält sie das Dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung." Mit Rücksicht darauf, daß dadurch eine grundlegende Änderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes herbeigeführt würde — welche die Regierung nicht wollte —, ferner mit Rücksicht auf die Komplikationen, die entstehen würden durch das Einnehmen der Kreise von Beauftragten aus der Beamten-Pensionsgezegung und dem Mannschaftsversorgungsgesetz, hat die Kommission schließlich diesen Antrag wieder fallen lassen. Dagegen nahm sie folgende Resolution in dem Sinne des Antrages an.

Den Herrn Reichskanzler zu eruchen:

demnächst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von gefallenen Kriegsteilnehmern, welche eine weitere Ehe eingehen.

Die Regierung hat zugefragt, noch vor der großen Reihe der Verordnungsgesetze eine Vorlage einzubringen, die diese Frage der Witwenabfindung regelt. Es ist dabei von allen Seiten betont worden, daß diese Witwenabfindung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederausleeration dringend zu wünschen sei. Wenn in Friedensverhältnissen eine verbüllnigig geringe Zahl junger, heiraftsfähiger Witwen als Hinterbliebene von Militärpersonen und Beamten vorhanden war, so ändert dieser Krieg die Sache doch ganz gewaltig. Die Zahl der heiraftsfähigen Witwen von Kriegsteilnehmern wird nach diesem Kriege außerordentlich groß sein. Die Überlassung eines dreifachen Betrages der Jahresrente würde die Wiederausleeration außerordentlich erleichtern.

Die vorliegenden Darlegungen müssen vorläufig genügen zur Orientierung für die Mitglieder unserer Organisationen. Diejenigen, welche Gebrauch machen wollen von der Kapitalabfindung, sollten sich an ihre Bezirkskommandos wenden. Die demnächst zu erwartenden Ausführungsbestimmungen werden im einzelnen wohl die Wege angeben, wie die Kapitalabfindung ordnungsmäßig sich vollziehen soll. Bis dahin ist das Bezirkskommando die berufene Stelle, um solche Anträge entgegenzunehmen.

### Arbeitslosenfürsorge.

Die Streuungsmaßnahmen der Regierung für Web-, Web- und Strickwaren haben das Einkommen der Angehörigen des Bevölkerungsgewerbes nicht nur bedeutend verringert, sondern es ist infolge der Wirkungen dieser Maßnahmen vielfach heute schon vollständige Arbeitslosigkeit eingetreten. Arbeitslosigkeit und geringer Verdienst wurden schon in Friedenszeiten von den Arbeitern und Arbeitern schwer empfunden und heute umso mehr, als eine nie gelassene Leistung der notwendigsten Lebensmittel infolge des Krieges eingetreten ist. Neben die Verordnungen selbst und Schritte, welche von den Organisationen unternommen wurden, um Mildnerungen derselben zu erwirken, ist in den vorhergehenden Nummern dieser Zeitung berichtet worden. Welche Wirkungen die unternommenen Schritte haben werden, ist noch nicht zu übersehen. Nur die Unterstützung der Arbeitslosen ist von der Regierung angeordnet und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Ausführung übertragen. Unsere Aufgabe wird es nun sein, um zu unterstützen, die Gemeinden zur Einführung

zung der Unterstützung zu veranlassen und darauf hingewiesen, daß diese Aufgabe von den Gemeinden in liberaler Weise gelöst wird.

Nach vorangehender Aussprache mit Vertretern der Tertiärarbeiterverbände wurde von den Leitungen der Schneider- u. Schneiderinnen-Verbände in Westdeutschland nachfolgendes Schreiben an die Gemeindeverwaltungen gerichtet:

Nachdem am 1. Februar 1916 eine Beschlußnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren erfolgte, ist am 4. April eine weitere Verordnung zur Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickwaren bearbeitenden Gewerben in Kraft getreten. Diese Maßnahmen, die infolge des Krieges notwendig wurden, haben alle Betriebsstätten in den betreffenden Branchen wirtschaftlich schwer betroffen. Zu befürchten ist aber noch, daß in allernächster Zeit eine große Zahl Arbeiter und Arbeitnehmer ganz arbeitslos wird. Die Centralverbände der in Bereich kommenden Arbeitervereinigungen haben schon am 14. Februar eine Eingabe bezüglich Unterstützung der durch die Verordnung in Not geratenen Arbeiter in den Branchen aus öffentlichen Mitteln an das Reichsamt gerichtet. Darauf ist am 3. Mai folgende Antwort eingegangen:

Die Bestimmung des Bundesrates über die Verwendung von Reichsmitteln, die zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswirtschaftsspitze für die Textilindustrie bereitgestellt sind, sind auf solche Betriebe, in denen Web-, Wirk- und Strickwaren oder Filz verarbeitet werden, insbesondere auf die Konfektionsindustrie ausgedehnt worden und gelten in der Textilindustrie und in allen vorbezeichneten Gewerbezweigen für solche Arbeiter, Angehörige und Gewerbetreibende, welche infolge der Arbeitslosigkeit erwerblos geworden sind. Die Organisation der Fürsorge ist auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Wie erfahrt deshalb die Gemeindeverwaltung höchstens, eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende Regelung der Unterstützungen vornehmen zu wollen, resp. wenn die Textilarbeiterunterstützung schon besteht, diese auf die genannten Branchen auszudehnen, damit durch Arbeitslosigkeit entstandene Not gelindert und den verlängerten Arbeitnehmern ein Zufluchtsort gewährt wird.

Zur Regelung und zur Durchführung dieser Einrichtung bitten wir eine Kommission zu bilden aus Vertretern der Gemeindeverwaltung, des Gemeindeskollegiums und der Arbeitgeber und Rechner der betreffenden Branchen, oder, wenn eine Angliederung der Branchen an eine bereits vorhandene Fürsorge für Textilarbeiter vorgenommen wird und eine Kommission besteht, Vertreter der betreffenden Gewerbezweige einzuziehen. Die Bildung solcher Ausschüsse wird auch von der Regierung gewünscht, und diese sind nach unserer Auffassung am besten in der Lage, alle diesbezüglichen Angelegenheiten zu regeln. Da, wie oben bemerkt, die Arbeiter heute schon einen großen Lohnausfall haben und infolgedessen an Rücksichten nicht denken können, wäre eine recht baldige Stellungnahme zu dieser Frage unumgänglich.

Es wird das Bestreben der Vertreter der Arbeiter sein, soweit in ihren Kräften steht, für das Wohl der in Not Geratenen einzutreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Unterschriften.)

Die Stadt Aachen bat die Durchführung der Unterstützung der Schneider und Schneiderinnen im Anschluß an die Tertiärarbeiterunterstützung schon beschlossen. Es erhalten von dem Grundlohn der Klasse, in welcher sie bei der Krankenkasse versichert sind:

a) Alleinstehende Personen mit oder ohne eigenen Haushalt, sowie jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts 70 Proz.;

b) Kinderlose Ehepaare 80 Proz.;

c) Kinderlose Ehepaare, wenn beide unterstützungsberechtigt sind, je 50 Proz.;

d) Ehepaare mit nicht mehr als 3 Kindern unter 15 Jahren 90 Proz.; Ehepaare mit mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren 100 Proz.;

e) Ein Familienhaupt mit nicht mehr als 3 Kindern unter 14 Jahren 80 Proz.; ein Familienhaupt mit nicht mehr als 3 Kindern oder Geschwistern unter 14 Jahren 90 Proz.

An teilweise Erwerbstätige wird für jede Stunde, die der Betriebsleiter weniger als 50 Stunden wöchentlich arbeitet, ein Zehntel der Unterstützungsrente gezahlt.

Die Unterstützungsgröße regelt sich nach folgender Tabelle:

Grundlohn 50% 60% 70% 80% 90% 100% pro Stunde

	1. 50	0.60	0.70	0.80	0.90	1. 100	% d. nebenst. Säge
1. 00	0.80	0.90	1.12	1.28	1.44	1.60	
2. 40	1.20	1.44	1.68	1.92	2.16	2.40	
3. —	1.50	1.80	2.10	2.40	2.70	3. —	
4. —	2. —	2.40	2.80	3.20	3.60	4. —	
4. 80	2.40	2.88	3.34	3.84	4.32	4.80	
6. —	3. —	3.80	4.20	4.80	5.40	6. —	

Hieraus beträgt die mögliche Unterstützung bei Berechnung von 50 Arbeitstunden:

	Grundlohn	50%	60%	70%	80%	90%	100%
1. —	2.50	3. —	3.50	4. —	4.50	5. —	
1. 60	4. —	4.80	5.60	6.40	7.20	8. —	
2. 40	6. —	7.20	8.40	9.60	10.80	12. —	
3. —	7.50	9. —	10.50	12. —	13.50	15. —	
4. —	10. —	12. —	14. —	16. —	18. —	20. —	
4. 80	12. —	14.40	16.70	19.20	21.00	24. —	
6. —	15. —	18. —	21. —	24. —	27. —	30. —	

Die Einziehung des zu Unterstützenden in die zutreffende Versicherungskasse erfolgt nach dem früheren Verfahren.

Dort, wo heute die Unterstützung der Tertiärarbeiter durchgeführt ist, wird wohl eine Übertragung derselben auf die Arbeiter der Web-, Wirk- und Strickwaren veran-

teilenden Gewerbe stattfinden. Eine einheitliche Regelung der Unterstützungsfragen ist für Preußen nicht erfolgt und auch wohl augenscheinlich nicht zu erwarten. In andern Bundesstaaten ist sie zum Teil durchgeführt. Einige Anordnungen werden sofort notwendig werden, wenn die Tertiärarbeiterunterstützung auf die Schneider ausgedehnt wird. Wir haben hier die Heimatunterstützung zunächst im Auge. In der Weberei spielt die Seidenindustrie weniger eine Rolle, dagegen ist in der Nähe der Seidenindustrie vorbereitend. Z. B. werden in Aachen die Seidenarbeiter mit geringeren Sägen unterrichtet als die Betriebsschreiber. Seidenarbeiter sind den Betriebsarbeitern nicht so gut zu stellen. Bei teilweiser Arbeitslosigkeit hätten wir es für geboten, nicht den vollen Arbeitsverdienst auf die Unterstützung angzurechnen, weil die Höhe der Säge wohl kaum zum Leben ausreichen würde. In der Nichtanwendung des vollen Verdienstes liegt ferner für die Arbeiter ein Anreiz zur Arbeitsbeschaffung. Das Reich und die einzelnen Bundesstaaten teilen sich mit den Gemeinden in die Kosten der Unterstützung. Es tragen in der Regel die Gemeinden ein Sechstel der Kosten, das Reich zählt drei Schuh und zwei Schuh der Bundesstaaten.

Einzige Städte glauben mit der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung auskommen; doch sind die hier vorgesehenen Säge in der Regel den heutigen Verhältnissen entsprechend zu niedrig.

Die Unterstützung jener Arbeiter, Arbeitervielen und Angestellten, welche durch die notwendigen Kriegsmaßnahmen ganz oder teilweise arbeitslos werden, ist vom Reich gesichert. Unsere Kreisverwaltungen werden sich alle Mühe geben, damit sie den Arbeitslosen zuliegen. Notwendig ist, daß die ganz oder teilweise Arbeitslosen sich melden und zwar bei den städtischen Arbeitsnachweisstellen. Als Heimatunterstützung wird die Arbeitslosenfürsorge unter keinen Umständen angesehen.

Reichsamt des Innern aus dem Gefangenengefange Holzwinden sehr tüchtige Schneidergeschäfte, Außen Altsteiner und Franzosen, zur Verfügung gestellt sind, die in den beiden Geschäftsräumen London (Westen) Paris (Grand Boulevard, Rue de la Paix) gearbeitet haben. Dadurch wird ich in der Lage, jedem Anspruch hoher Herrschaften Rechnung zu tragen. Ich darf wohl höflich bitten, dieses zu beachten und weiter zu verbreiten.

Boschhoff bemerkte das Blatt dazu: So lona also den „Ansprüchen hoher Herrschaften“, über welche die Kreisämter und Kreisgesetzgebung zu verteilen vermögen, auf einwandfreie Weise Genüge werden. Seit ein Mode geworden, die Mode von Paris und London „abzulehnen“. Achmet im bekanntlich stilistisch abweichen und schreibt „Deutsche Mode“ darunter. Nun gar ist das Heil der Damen ganz vollkommen: deutsche Schuhengeschäfte haben Paris und London Kleiderländer genug eingetragen und nun kann mit ihnen die geschmähte Mode in Handwerks volllig dargestellt werden. Herz, was begehrst du mehr?

Wir können uns dieser Ironie auf die „Deutsche Mode“ nur anschließen, denn was man heute oft zu sehen bekommt, ist eher alles als deutsch. Für uns wäre es aber recht interessant, zu erfahren, unter welchen Bedingungen der Kreis die gefangenen französischen und englischen Schneider zur Verfügung gestellt wurden.

## Berichtsnachrichten.

### Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mitglieder! Wählt Euch durch vünftliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Mitteilung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 27. Monatsbericht für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Mit der heutigen Zeitungsendung geben den Zahlenstellen die Abrechnungsformulare für das 2. Quartal zu. Sollten sie der einen oder anderen Sendung nicht beigefügt, so wolle man hieron sofort der Zentralstelle Meldung machen.

Der Zentralvorstand

i. A.: A. Schwarzmüller.

## Rundschau.

Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Kollege H. Beiers, Mitglied der Zahnärzte Münster und der Kollege Erich Hartmann, Mitglied der Zahnärzte Berlin mit der Roten Kreuz-Medaille ausgezeichnet. Kollege Hartmann zog zu Beginn des Krieges als freiwilliger Sanitätspfleger mit ins Feld und lebte vor kurzem nach fast zweijähriger aufopferungsvoller Tätigkeit in seinem Zivilberuf zurück. Den beiden Kollegen unseres Glückwunsches.

Generalsekretär Stegerwald ist vom Reichsangler in den Vorstand des neugeschaffenen Kriegsernährungsbüros berufen worden. Wir danken in ihm das Vertrauen setzen, daß er die Interessen der konsumierenden Bevölkerung in dem neu geschaffenen Amt auf das wirtschaftliche vertreten wird.

Die deutsche Volkssicherung E.G. in Berlin hat im zweiten Kriegsjahr eine beachtenswerte Vergroßerung ihres Versicherungsbestandes erzielt. Es betrug im Laufe des Jahres der Auszugang 32.000 Versicherungen mit 11,6 Millionen Mark Versicherungssumme, der Abgang 3.700 Versicherungen mit 1,5 Millionen Mark Versicherungssumme; der Versicherungsbestand hat sich hierauf im Jahre 1915 um 28.800 Versicherungen mit 10 Millionen Mark Versicherungssumme erhöht. Die Prämienannahme in 1915 mit Einschluß der Kriegsversicherung auf 131.000 Mark (gegen 83.400 Mark 1914), also um 58 Prozent und ohne Einschluß der Kriegsversicherung auf rund 80.000 Mark (gegen 50.000 Mark 1914), also um 60 Prozent gestiegen. Gefunden sind dagegen im Vergleich zum Vorjahr die Ausgaben für Provisions um 55 Prozent und die sonstigen Ausgaben für Verwaltung, Einrichtung und Organisation um 49 Prozent. Die Ausgaben für Sterbefälle haben sich trotz des Krieges innerhalb der Grenzen der hierfür verfügbaren Mittel gehalten. Die übrigen Zahlen könnten (infolge der zahlreichen Einberufungen) noch nicht endgültig festgestellt werden.

Ausstellung für Kriegsfürsorge Köln 1916. Die von der Stadt Köln für die Monate August und September geplante Ausstellung für Kriegsfürsorge Köln 1916 hat sich zu ihrer besonderen Aufgabe gestellt, die Mittel und Wege aufzuzeigen, die dazu dienen können, dem Kriegsstaatlichen den Biedermeier in das bürgerliche und wirtschaftliche Leben zu erleichtern. Der natürliche Vater des Kriegsbeschädigten bei diesem wichtigen Schritte ist erster Ehre der Amt, der den Verletzten zu einem auch wirtschaftlich wieder füchigen Menschen zu machen beabsichtigt. Diese aktuelle Seite der Fürsorge wird nun eine wesentliche Bereicherung dadurch erfahren, daß zwei Veranstaltungen der Hauptstadt Berlin der Kölner Ausstellung angegliedert werden sollen. Die Leiter der Sonderausstellung von Engagierten und Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte, Unfallverletzte und Krüppel haben bereits vom Reichsamt des Innern die Erlaubnis erwirkt, diese Ausstellung dort hin überführen zu lassen. Auch das Kriegsministerium hat im Einverständnis mit dem Arbeitsaufsichtsamt für die von ihm geförderte „Kriegsärztliche Ausbildung“ im Kaiser-Friedrich-Haus, für das ärztliche Fortbildungswerk zu Berlin die Genehmigung erteilt, daß diese als Sonderausstellung im Rahmen der Kölner Ausstellung eingeschlossen werden soll. Eine deutsche Kriegsausstellung, wie sie im Einverständnis und mit Unterstützung des Königs, Preußischen Kriegsministeriums vom Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in einer Anzahl deutscher Städte stattfinden wird, in Köln veranstaltet werden und die Ausstellung für Kriegsfürsorge Köln 1916 um wertvolle Beiträge bereichern.

### Abberichtigungen.

Gegen Kollege August Weinert bezogen nach Werbenmannstr. 18, 1. G.